

Geschäftsverzeichnisnr. 7238
Entscheid Nr. 19/2020 vom 6. Februar 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 6 Nrn. 2 und 3 und 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, und zur Einfügung eines Artikels 37/1 in das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie », erhoben von Marc Callu.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Juli 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Callu, unterstützt und vertreten durch F. Verschuere, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 Nrn. 2 und 3 und 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 « zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, und zur Einfügung eines Artikels 37/1 in das Gesetz vom 19. April 2002 zur Rationalisierung der Arbeit und Verwaltung der Nationallotterie » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Mai 2019).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Dezember 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman, in Vertretung des Ehrenrichters J.-P. Snappe, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn der Ministerrat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Dezember 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. Dezember 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 13. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat der Kläger dem Gerichtshof mitgeteilt, dass er seine Klage zurücknehmen möchte.

2. Nichts hindert den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof,

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen